

Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv!

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG:

➤ Hintergründe und Überblick

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hat der Bundestag am 23. April 2021 und der Bundesrat am 7. Mai 2021 verabschiedet. Am 9. Juni 2021 ist das KJSG im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, Teil 1, Nr. 29, S. 1444 ff.) verkündet worden und somit in weiten Teilen am 10. Juni in Kraft getreten.

Das KJSG soll junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe ermöglichen. Es soll auch Minderjährige aus einem belastenden Lebensumfeld, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, besser schützen. Mit der Reform wird der Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitet.

Hintergründe

Selten wird ein Gesetz so umfangreich vorbereitet, wie diese Reform. Seit der Einführung des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 1990 wird über die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung diskutiert. Grund dafür ist der damals gewählte Weg einer getrennten Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach der

Art der Behinderung (§ 10 i. V. m. § 35a SGB VIII). Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe vom SGB VIII-Träger, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche hingegen vom SGB XII-Träger bzw. seit dem 01.01.2020 vom SGB IX-Träger. Insbesondere bei Minderjährigen mit Doppel- oder unklaren Diagnosen bereitete diese Schnittstelle von Beginn an Schwierigkeiten. Überdies führte die Aufteilung der Zuständigkeiten dazu, dass sich Jugendhilfeträger auch bei anderen Leistungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung und ihre Eltern kaum als zuständig erachteten.

Infolgedessen und auf der Grundlage der Zielvorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, gab es in den vergangenen 15 Jahren zahlreiche Bundesratsinitiativen und Arbeitsgruppen zu einer grundlegenden Reform des SGB VIII.¹ Ende der 18. Legislaturperiode hatte der Bundestag eine erste Fassung des KJSG beschlossen, welche jedoch nicht den Bundesrat passierte.

¹ Vgl. Leonhard, Die „große Lösung“ – ein neuer Anlauf zur Zusammenfassung aller

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII, in RdLh 2/2012, S. 53 ff.

Im November 2018 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen zweiten Versuch mit einem umfassenden Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“.² Die Vorarbeiten hieraus mündeten in den Gesetzesentwurf, der schließlich trotz vieler Änderungsanträge aus dem Bundesrat³ und erheblicher Kritik an der mangelnden Finanzierung des Reformvorhabens verabschiedet wurde.

Überblick

Das KJSG ist ein Artikelgesetz, welches viele Änderungen im SGB VIII umfasst. Überdies enthält es Änderungen am Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), am SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), am SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), am SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) sowie am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), am Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und am Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Wesentliche Regelungsziele

- Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von jungen Menschen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden die Aufsicht und die Kontrolle in Einrichtungen nach §§ 45 bis 47 SGB VIII verstärkt. Insbesondere hat der Träger der Einrichtung der zuständigen Behörde, alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Örtliche Prüfungen können künftig jederzeit unangemeldet erfolgen. In § 38 SGB VIII werden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen neu geregelt.

Auch zur Unterbringung bei Pflegepersonen werden neue Anforderungen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Pflegepersonen, aber auch zu den fachlichen Anforderungen in den §§ 37, 37a bis c SGB VIII getroffen. Auf Anordnung des Familiengerichts können überdies Kinder in Zukunft dauerhaft in Pflegefamilien verbleiben, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Verbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB).

Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz verbessert (§ 8a SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG). Ärzt*innen oder Lehrer*innen, die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, sollen künftig eine Rückmeldung über die

² www.mitreden-mitgestalten.de.

³ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27481 (zu Drucksache 19/26107) vom 12.03.2021.

anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten (§ 4 Abs. 3 KKG).

Stärkung von jungen Menschen

Junge Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Einkommen aus Schülerjobs, Praktika oder einer Ausbildung haben, müssen sich künftig nur noch mit 25 % an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen, bislang waren es 75 %. Dabei bleibt ein Freibetrag von 150 Euro des Einkommens von der Kostenbeteiligung ausgenommen. Einkommen aus kurzfristigen Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit werden gänzlich freigestellt (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Ein neuer § 9a SGB VIII sieht vor, dass sich junge Menschen und ihre Familien künftig zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Diese Ombudsstellen sollen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. Für die Ombudsstellen gelten auch die Barrierefreiheitsanforderungen des § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I.

Weiterhin wird die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen in § 20 SGB VIII erweitert.

Prävention

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII wurde um präventive und sozialräumliche Aspekte ergänzt. Die Förderung soll nunmehr auch dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familien-

situation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

Zur Stärkung der Prävention sind auch Regelungen im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getroffen worden. So legt § 1 SGB V fest, dass die Aufklärung und Beratung der GKV unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten erfolgen soll. Nach § 2b SGB V ist bei Leistungen der GKV den geschlechts- und altersspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen und § 20 SGB V verlangt bei der primären Prävention kind- und jugendspezifische Belange zu berücksichtigen. Schließlich werden die Kassenärztlichen Vereinigungen aufgefordert, zum Kinder- und Jugendschutz mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern zu schließen, § 73c SGB V.

Mehr Beteiligung

Der Beratungsanspruch nach § 8 SGB VIII für Kinder und Jugendliche wird erweitert. Sie haben nun Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Das KJSG stärkt auch organisierte Formen der Selbstvertretung. Nach § 4a SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen.

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Minderjährige mit Behinderung und ihre Eltern hatten es in der Vergangenheit schwer, überhaupt als Leistungsbeachtigte der Jugendhilfe anerkannt zu werden. Das soll sich mit dem KJSG ändern. Hierfür wurden sämtliche Regelungsbereiche des SGB VIII durchkämmt und um die Perspektive der Familien mit Behinderung erweitert.

Zudem soll ab 1. Januar 2028 die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufgehoben werden. Ab dann sollen Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Weitere Hinweise der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. über die spezifischen Änderungen im KJSG für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien sind auf unserer Webseite www.lebenshilfe.de verfügbar:

„Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG: Wann tritt was in Kraft? Was ist wichtig für junge Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien?“

Stand: 1. Juli 2021

Die Darstellung ist nicht abschließend. Sie soll einen Überblick bieten, wann wichtige Änderungen in Kraft treten. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf. Bitte beachten Sie, dass die vorliegende allgemeine Information eine individuelle Beratung durch die Leistungsträger, eine Beratungsstelle oder ggf. eine*n Rechtsanwalt*in nicht ersetzen kann. Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.